



ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ Programmphase: 01.03.2012 – 31.12.2013

– Leitlinien –

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms | 2 |
| 1.1 | Ausgangslage des Programms | 2 |
| 1.2 | Zielsetzung und Zielgruppe | 3 |
| 1.3 | Schwerpunkte der Förderung | 4 |
| 2. | Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 6 |
| 2.1 | Rechtsgrundlage | 6 |
| 2.2 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 6 |
| 3. | Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung | 8 |
| 3.1 | Zuwendungsempfänger | 8 |
| 3.2 | Zuwendungsvoraussetzungen | 8 |
| 3.3 | Art, Umfang und Höhe der Förderung | 9 |
| 4. | Antrags- und Bewilligungsverfahren | 9 |
| 5. | Programmumsetzung | 11 |
| 6. | Aufgaben der Koordinierungsstelle „Perspektive Wiedereinstieg“ | 11 |

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Programms

Die Geburt eines Kindes und/oder die Pflege von Familienangehörigen führen in Deutschland häufig zu einer mehrjährigen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils, meist der Mutter. Der berufliche Wiedereinstieg gestaltet sich nach der Geburt mehrerer Kinder einhergehend mit einer längeren Erwerbspause besonders schwierig. Angesichts der antizipierten oder erlebten Hürden beim Versuch des Wiedereinstiegs ziehen sich viele Frauen in die stille Reserve zurück. Um die verschiedenen Hürden zu überwinden, benötigen die Frauen vor allem eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützung. Dabei ist nicht die Frau allein, sondern das Gesamtsystem Familie gefordert, denn der Wiedereinstieg geht mit einer strukturellen und organisatorischen Neuausrichtung der Familie einher.

Die Erfahrungen aus der ersten Programmphase zeigen, dass Frauen nach einer längeren familienbedingten Erwerbspause (vor allem in Westdeutschland) noch zu selten ein substanzieller Wiedereinstieg gelingt. Statt einer qualifizierten, vollzeitnahen Tätigkeit nehmen sie oftmals eine geringfügige (Teilzeit-)Beschäftigung auf. Diese stellt sich jedoch häufig als berufliche Sackgasse heraus, die vor allem mit Blick auf die eigenständige Existenzsicherung und die Absicherung der Frauen im Alter problematisch ist.

Neben einer unzureichenden Infrastruktur für Kinderbetreuung und der Strukturierung des Arbeitsmarktes – Vollzeitstellen mit flexibler Arbeitszeitgestaltung vor allem in den anspruchsvollen und attraktiven Tätigkeitsbereichen sind kaum vorhanden – findet die für einen vollzeitnahen Wiedereinstieg notwendige organisatorische und zeitliche Entlastung der Frauen vor allem durch die (Ehe-)Partner nicht im erforderlichen Maße statt. Neben einer neuen Verantwortungsteilung innerhalb der Familie wird auch das Entlastungspotenzial durch haushaltsnahe Dienstleistungen bislang nur unzureichend wahrgenommen. Deshalb soll in der zweiten Programmphase das Bewusstsein noch stärker dafür geschärft werden, dass Zeit für Wiedereinstieg die Neuverteilung der Zeit für berufliche und familiäre Aufgaben zwischen den Partnern bzw. mithilfe der Einbindung externer Dienstleister voraussetzt.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs rücken vor allem Frauen mit hohem Qualifikationsniveau verstärkt in den Fokus. In der ersten Modellphase hat sich gezeigt, dass Akademikerinnen ohne gezielte Unterstützung nach einer mehrjährigen Erwerbsunterbrechung nicht selten deutlich unter ihrer früheren beruflichen Stellung und auch unter ihrem Qualifikationsniveau wieder einsteigen. Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Fachhochschulen oder auch Unternehmen können diesen Fehlallokationen vorbeugen und perspektivreiche Wiedereinstiege fördern.

Auf der anderen Seite können Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigung in Privathaushalten eine vorangegangene längere Übernahme von Verantwortung in Haushalt und Familie sowie zurückliegende Berufsausbildungsabschlüsse z.B. in hauswirtschaftlichen oder kaufmännischen Berufen aufwerten und auf diese Weise berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für Wieder-

einsteigerinnen im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen anstelle von geringfügiger Beschäftigung erschließen.

An diesen Weichenstellungen setzen die Angebote des ESF-Bundesmodellprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ an. Gemeinsam mit vielfältigen Akteuren vor Ort werden neue Lösungsmöglichkeiten entwickelt, um alle Phasen des Prozesses professionell zu begleiten und langfristige Unterstützungsmodelle zu etablieren.

1.2 Ziele und Zielgruppen des Programms

Zentrales Anliegen des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ ist es, mit Unterstützung des Kooperationspartners BA (Ehe-)Partner, haushaltsnahe Dienstleister und Arbeitgeber so zu aktivieren, dass der berufliche Wiedereinstieg auch nach mehreren Jahren familienbedingter Erwerbsunterbrechung nachhaltig gelingt.

In diesem Rahmen zielt das ESF-Bundesprogramm darauf ab, die in der ersten Modellphase erprobten Instrumente und Verfahren im Bereich der Beratungs-, Bildungs- und Eingliederungsangebote für Wiedereinsteigerinnen fortzuentwickeln, durch neue Zusatzmodule zu erweitern und nähere Erkenntnisse über die Bedingungen für einen *Wiedereinstieg mit Perspektive* zu gewinnen.

Insbesondere soll erreicht werden, dass die Wiedereinsteigerinnen eine ausbildungsadäquate und mindestens eine qualifizierte Teilzeitbeschäftigung, idealerweise eine Vollzeitbeschäftigung, aufnehmen.

Zielgruppe des Programms sind Wiedereinsteigerinnen, die

- familienbedingt aufgrund von Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen bewusst längere Zeit, d.h. mindestens drei Jahre¹ aus der Erwerbsarbeit ausgestiegen sind,
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium verfügen
- oder ihr zukünftiges Beschäftigungsgebiet im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen sehen²
- und vor dem familienbedingten Ausstieg keine Leistungen des SGB II aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit erhalten haben.

Der Schwerpunkt des Programms liegt weiterhin auf der Aktivierung der Frauen aus der Stillen Reserve. Die Rekrutierung der Wiedereinsteigerinnen, die sich für eine Qualifizierung zur haushaltsnahen Dienstleisterin interessieren, muss sich am Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes orientieren.

¹ In begründeten Ausnahmefällen können auch Wiedereinsteigerinnen teilnehmen, die weniger als drei Jahre ausgesetzt haben.

² Die Interessentinnen müssen nicht zwangsläufig über eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium verfügen.

1.3 Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden Projekte (Koordinierungsstellen), die Konzepte für eine lokale Nachhaltigkeit der Integration von Wiedereinsteigerinnen in eine perspektivreiche Erwerbstätigkeit beinhalten.

Ausgehend von den Strukturen der Region und den Bedarfen des regionalen Arbeitsmarktes, sollen die bestehenden Unterstützungsangebote weiterentwickelt und neue Modelle, Instrumente und Verfahren erprobt und Kooperationspartner gewonnen werden.

Gefördert werden insbesondere:

- 1) ein *umfassendes Unterstützungsmanagement (Coaching)*, das frühzeitig ansetzt und die Ebene der Frauen, Partner/Familien und Unternehmen einbezieht. Vor allem soll dabei beachtet werden, dass
 - durch niedrigschwellige Beratungsangebote in erster Linie die Stille Reserve gut erreicht wird,
 - das Coaching durch professionelle Fachkräfte den „roten Faden“ bei der individuellen und zielgerichteten Unterstützung der Wiedereinsteigerinnen bildet und durch umfassende Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung und bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote flankiert wird,
 - mit Hilfe des Coachings Basismodule und Zusatzmodule passgenau kombiniert werden und
 - Nachbetreuungsangebote den Verbleib in Beschäftigung oder Selbständigkeit sichern.

Dabei gilt es insbesondere, mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung zu kooperieren.

Zeit für Wiedereinstieg

Die Frage, welche verlässlichen zeitlichen Entlastungsmöglichkeiten für die Wiedereinsteigerinnen durch die Partner und/oder durch haushaltsnahe Dienstleistungen bestehen, um einen vollzeitnahen Wiedereinstieg realisieren zu können, muss in der Unterstützungsarbeit systematisch berücksichtigt werden. Dazu sind konkrete, schriftlich zu fixierende Vereinbarungen zu treffen.

Aufgabe der Träger ist es, die Wiedereinsteigerinnen zum Thema haushaltsnahe Dienstleistungen zu sensibilisieren und zu beraten. Dies beinhaltet: Erkundung der vor Ort vorhandenen Dienstleistungsangebote, Beratung, Erfassung und Dokumentation der Bedarfe der Wiedereinsteigerinnen und der Gründe für mangelnde Akzeptanz bzw. Hinweise darauf, wie die Akzeptanz haushaltsnaher Dienstleistungen gestärkt werden kann.

- 2) Kooperationen mit Arbeitgebern, die
 - auf individuell gestaltete Übergänge des Wiedereintritts von Frauen in den Arbeitsmarkt abstellen, und auf der Grundlage beidseitiger und nachprüfbarer Vereinbarungen umgesetzt werden bzw.

- die Sensibilisierung ihrer Personalverantwortlichen für die Belange der Zielgruppe und ihrer (Ehe-)Partner/ihr Umfeld in einer qualitativen und nachweisbaren Form betreiben.
- 3) Neues Modul (*optional*) „Kooperationen mit Hochschulen zur Förderung eines qualifizierten Wiedereinstiegs von Akademikerinnen“
- Um das vorhandene Potential der gut ausgebildeten Frauen für einen substanziellen Wiedereinstieg mit Perspektive nutzen zu können, ist die Entwicklung passgenauer Qualifizierungsangebote im akademischen Bereich notwendig.
 - In diesem Zusammenhang bieten sich vielfältige Kooperationsmöglichkeiten, vor allem auch unter Einbeziehung von Unternehmen an.
 - Mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Angebote sollen sich diese vor allem auf zukunftsfähige Branchen richten.
- 4) Neues Modul (*optional*) „Zusammenarbeit mit Bildungsträgern zur Qualifizierung in haushaltsnahe Dienstleistungen“

2. Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Vorhaben können nach Maßgabe dieser Leitlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 und Verordnung (EU) Nr. 539/2010), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (geändert durch Verordnung (EG) 396/2009) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr.846/2009 und Verordnung (EU) Nr.832/2010)³ in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 -2013, Prioritätenachsen C 1 und C2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens der ESF-Regiestelle vorzulegen. Näheres regelt der Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür sind zwingend ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachzuweisen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

³ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 25); Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 07.04.2009 (ABl. L 94 vom 08.04.2009, S. 10), Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.2010 (ABl. L 158 vom 24.06.2010, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Abl. L 210 vom 31.07.2006, S. 12), Verordnung (EG) 396/2009 vom 06.05.2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (ABl. 371 vom 27.12.2006, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 01.09.2009 (ABl. L 250 vom 23.09.2009, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission vom 17.09.2010 (ABl. L 248 vom 22.09.2010, S. 1).

Weitere Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert im Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Transferleistungen: sie

- stellen Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Trägerkonferenzen bzw. Workshops teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich neben dem finanztechnischen Förderleitfaden des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach Art. 56 VO (EG) 1083/2006 geändert durch VO (EG) 284/2009 und VO (EG) 539/2010 und Art. 11 VO (EG) 1081/2006 geändert durch VO (EG) 396/2009.

Danach sind zuwendungsfähig z.B. Personalausgaben, Miete, Honorare und sonstige Sachausgaben. Die tatsächlichen Ausgaben sind anhand von Einzelbelegen nachzuweisen.

Für indirekte Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 % der Gesamtausgaben gewährt. Für diese Kostenposition entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.

Erstattungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

Nicht zuwendungsfähig sind gem. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) 1081/2006:

- a) erstattungsfähige Mehrwertsteuer;
- b) Sollzinsen;
- c) Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken

Zuwendungsfähig sind die Abschreibungskosten der in 1.c. genannten abschreibbaren Vermögenswerte, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung anderer öffentlicher Zuschüsse finanziert worden sind (Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c VO (EG) 1081/2006). Die Höhe der Zuwendungsfähigkeit von Abschreibungen richtet sich nach den Vorschriften zur Absetzung für Abnutzung (AfA) im Einkommensteuergesetz.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am ESF-Stammblattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die ESF-Regie-stelle Material wie Aufkleber, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit. Bei

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Programmumsetzung sind die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 und VO (EG) 832/2010 zu berücksichtigen. Es gilt das Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, in das Verzeichnis der ESF-Begünstigten gemäß Art. 7 Nr. 2 d der VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) 846/2009 und VO (EG) 832/2010 aufgenommen zu werden. Veröffentlicht werden der Name des Trägers, der Zuwendungszweck und die Höhe der Förderung.

Das BMFSFJ oder seine Beauftragten, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesverwaltungsamt, die Europäische Kommission sowie der Bundes- bzw. der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu überprüfen. Dies schließt eine Einsichtnahme in alle zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen sowie in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des Zuwendungsempfängers, auch als Vor-Ort-Prüfung, ein.

Alle mit der Durchführung des Projektes befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber den o.g. Prüfstellen auskunftspflichtig. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen Programmpartnern.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ auf Grundlage dieser Leitlinie sind ausschließlich Projektträger, die in der ersten Programmphase (01.03.2009 – 29.02.2012) eine Zuwendung erhalten haben.

Der Kreis der Antragsberechtigten wird beschränkt, da die in der ersten Modellphase erprobten Instrumente und Verfahren im Bereich der Beratungs-, Bildungs- und Eingliederungsangebote für Wiedereinsteigerinnen mit dieser Förderung fortentwickelt und darauf aufbauend neue Zusatzmodule erweitert und langfristige Erkenntnisse über die Bedingungen für einen *Wiedereinstieg mit Perspektive* gewonnen werden sollen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- die Maßnahme durch Kooperationspartner im Einzugsgebiet des Trägers unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Absichtserklärung nachzuweisen und muss von allen Kooperationspartnern unterzeichnet werden. Die Beteiligung der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist verbindliche Voraussetzung. Nach Zuschlagserteilung ist diese in eine Kooperationsvereinbarung zu überführen.

Die Absichtserklärungen zur Kofinanzierung und Kooperation sind dem Antrag beizufügen. Mit dem Zuwendungsbescheid ergeht die Auflage, verbindliche Zusagen/Vereinbarungen vorzulegen.

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem beantragten Vorhaben begonnen worden sein. Ausgaben, die vor Maßnahmebeginn entstanden sind, sind nicht förderfähig.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für das Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ werden in der Gesamtlaufzeit vom 01.03.2012 bis zum 31.12.2013 Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu 20 Prozent auf das Zielgebiet 1 „Konvergenz“ und zu 80 Prozent auf das Zielgebiet 2 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung sind im Zielgebiet 1 mindestens 25 Prozent und im Zielgebiet 2 mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beizusteuern. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe der Kofinanzierung nicht im Projektzeitraum erbracht wird, führt dies in der Regel zur anteiligen Reduzierung der bewilligten ESF-Mittel.

Die nationale Kofinanzierung kann grundsätzlich durch Eigenmittel oder Drittmittel, z.B. auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel sowie Mittel der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Trägers der Grundsicherung,) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie können aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung schließen.

Weiterleitungen der Zuwendung gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO an Dritte sind nicht grundsätzlich nicht möglich. Eine Weiterleitung ist jedoch ausnahmsweise dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger ein öffentlicher Träger ist und die Zustimmung des Zuwendungsgebers vorliegt. Eine Weiterleitung wird grundsätzlich nur genehmigt, wenn der Antragsteller über hinreichende Erfahrungen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts verfügt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Antragstellung werden eine beschreibbare pdf-Datei (inhaltlicher Antrag) und eine Excel-Datei (Finanzplan) zur Verfügung gestellt. Diese Antragsformulare stehen im Internet unter www.esf-regiestelle.eu zum Download zur Verfügung.

Beide Antragsformulare müssen elektronisch (als E-Mail-Anhang) an wiedereinstieg@esf-regiestelle.eu gesendet werden.

Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse zu senden:

ESF-Regiestelle
Servicestelle Perspektive Wiedereinstieg
Büro gsub mbH
Kronenstraße 6
10117 Berlin

Die Antragsformulare müssen der ESF-Regiestelle in elektronischer Form bis zum 21. Dezember 2011 vorliegen (E-Mail-Anhang).

Die ausgedruckten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulare müssen der Servicestelle bis zum 23. Dezember 2011 vorliegen. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle.

Dem schriftlichen Antrag müssen die in 3.2 aufgeführten Kooperationsvereinbarungen und die Kofinanzierungszusagen beiliegen.

Die Anträge auf Förderung an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielgruppe
- Regionaler Arbeitsmarkt
- Unterstützungsmanagement (Coaching), unter besonderer Berücksichtigung des Moduls „Zeit für Wiedereinstieg“
- Ressourceneinsatz: Wie viele Wiedereinsteigerinnen sollen in 2012 und in 2013 mit welchem Personal erreicht werden?
- (optional) Konzept zur Umsetzung des neuen Moduls „Kooperationen mit Hochschulen“
- (optional) Konzept zur Qualifizierung in haushaltsnahe Dienstleistungen
- Vernetzung mit Schlüsselakteuren in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zielformulierung und Arbeitsplan
- Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die Bewertung der Anträge erfolgt bis Anfang Februar 2012. Anschließend werden die Bewerber/-innen über das Auswahlresultat informiert. Die Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Konzept zur Einbindung von haushaltsnahen Dienstleistungen
- Konzept zur Einbindung der Partner der Wiedereinsteigerinnen, insbesondere bezüglich des Themas „Zeit für den Wiedereinstieg“
- Darstellung des regionalen Arbeitsmarktes
- Qualität des Coachings

- Kooperationspartner (fallbezogen und strukturbezogen)
- Beschreibung der Zielgruppe
- Optional: Konzept zur Einbindung von (Fach-) Hochschulen und zur Qualifizierung in haushaltsnahe Dienstleistungen

In die Bewertung fließt darüber hinaus die Qualität der bisherigen Programmumsetzung ein.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steuert das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“. Die Bundesagentur für Arbeit finanziert die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und trägt damit zur Kofinanzierung des Projekts bei. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurde mit der wissenschaftlichen Begleitung der ersten Programmphase beauftragt. Über die zweite Programmphase ist noch nicht entschieden worden. Mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die ESF-Regiestelle beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Perspektive Wiedereinstieg“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über eine E-Mail an wiedereinstieg@esf-regiestelle.eu.

Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle www.esf-regiestelle.eu finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der Koordinierungsstelle „Perspektive Wiedereinstieg“

Durch das Programm sollen weitere Potenziale vor Ort aktiviert werden. Daher ist es unabdingbar, dass die Träger neben den Agenturen für Arbeit, den Grundsicherungsstellen und den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit weiteren Institutionen (Jugendamt, Amt für Wirtschaftsförderung etc.) und Organisationen zusammenarbeiten.

Einzubeziehen sind je nach örtlicher Konstellation Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Kammern und ggf. auch die Innungen. Hinzu kommen Frauenverbände und -initiativen, Beratungseinrichtungen und ggf. Berufsverbände. Die Kooperationsbeziehungen sollen so angelegt sein, dass sie auch nach der Förderung Bestand haben können.

Vorgegeben ist die Weiterführung des Beirats bzw. der Steuerungsrunde zum Projekt. In diesem Gremium sind alle wichtigen Kooperationspartner vertreten. Sie begleiten die Aktivitäten des Projekts, stellen den Informationsaustausch sicher und tragen zur Nachhaltigkeit der entwickelten Lösungen bei.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen

Veranstaltungen ist verbindlich. Darüber hinaus sind der ESF-Regiestelle regelmäßig die notwendigen Monitoring-Daten zur Verfügung zu stellen.

Zum Zweck der Evaluation ist der ESF-Regiestelle regelmäßig Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Materialien sind zur Verfügung zu stellen.